

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auch für Vereine

(Quelle: www.meinverein.de/blog/vereinsbuchhaltung-finanzierung/arbeitszeiterfassung-ehrenamtliche-taetigkeiten/)

Bisher galt bei der **Arbeitszeiterfassung** in Eurem Verein das Motto „Vertrauen gegen Vertrauen“? Die Arbeitszeit wurde nicht erfasst und Ihr wart Euch sicher, dass die Mitarbeiter ihre Pflicht erfüllten? Allem Anschein nach werdet Ihr das zukünftig nicht mehr so arbeitnehmerfreundlich gestalten können.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) regelt die Grundpflicht für geeignete Maßnahmen im Arbeitsschutz zu sorgen. Das BAG beschloss am 13.09.2022 (Az. 1 ABR 22/21) eine verpflichtende Aufzeichnung der Arbeitszeiten seitens der Arbeitgeber.

Bereits jetzt gibt es die Verpflichtung der Erfassung von Überstunden (§ 16 Abs. 2 ArbZG) und der Speicherung von mind. 2Jahre in der Personalakte.

Zeiterfassung auch bei ehrenamtlichen Kräften

Wichtig ist, dass auch die Zeiten von ehrenamtlichen Kräften erfasst werden müssen, die die Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale erhalten, da ihre Arbeit als nebenberufliche Tätigkeit angesehen wird.

Die Zeiterfassung kennt keine Ausnahme. Auch wenn Ihr nur einen Mitarbeiter beschäftigt oder eine Person die Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale bezieht, muss die Arbeitszeit dieser Person erfasst werden.

Wie die Zeit erfassen?

Jedoch ist noch völlig offen, wie dies erfolgen soll. Demnach genügt noch ein einfacher Stundenzettel, da weiterhin die Gesetzesregelung dazu fehlt.

Was erfassen?

Beginn, Dauer, Ende der Arbeitszeit sowie natürlich die Pausen

Erstellt 16.01.2025